

Per Mail an:ISOS@bak.admin.ch

In Kopie an:

marcia.haldemann@bak.admin.chBundesamt für Kultur
3003 Bern

Fribourg / Winterthur, 18. Mai 2026

Vernehmlassungsantwort in Sachen ISOS (SR 451.12):

(Teil-Revision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (VISOS) – sowie unsere Anmerkungen zur nachgelagerten Überarbeitung der entsprechenden Weisungen des Departements «WISOS»)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider, geschätzte Frau Haldemann,

Der schweizerische Verband der Umweltfachleute (svu | asep) – als nicht kommerziell tätiger Berufsverband – mit etlichen, engagierten Fachleuten aus den Bereichen Umweltberatung, Landschaftsschutz, Agrarwirtschaft, Gewässerschutz sowie der Landschafts- und Stadtökologie, nutzt die Gelegenheit, sich zur vorliegenden Vernehmlassung einzubringen:

Wir begrüssen die angestrebte Harmonisierung der Bundesinventare, namentlich des ISOS und des BLN-Inventars ausdrücklich. Dies weil durch beide Inventare die zentralen, kulturellen Werte unserer Siedlungs- und Kulturlandschaften gepflegt werden sollen. Die Frage, ob daher evtl. beide Inventare einer einheitlichen Regie durch das Bundesamt für Kultur zu unterstellen wären, sei frageweise in den Raum gestellt: Zumal sich die Konfliktsituationen nicht nur zwischen Kulturgüterschutz einerseits und Wohnungswesen, resp. Siedungsentwicklung andererseits, sondern auch zwischen Kulturlandschaftsschutz und Energieversorgung mehr und mehr verstärken werden.

Im Rahmen der aktuellen ISOS-Revision erachteten wir das Einberufen eines «runden Tisches» als vorbildlich und nachahmenswert; Sollten dereinst Revisionen anderer Inventare (BLN-Inventar oder Nationale Biotopinventare) anstehen; dann möchten wir schon jetzt unsere Bereitschaft zur Mitarbeit ankündigen!

Wir erinnern gerne an unsere «alte» Eingabe vom 8. März 2019, sowie an die Verlautbarungen und Hinweise der Nationalen Informationsstelle zum Kulturerbe (NIKE) vom 17. Dez. 2018 und vom Schweizer Heimatschutz vom 2. Juni 2025: Die Empfehlung des Heimatschutzes «das ISOS aus Gründen der Effizienz(-Steigerung) [...]» auf die Kernaufgabe des Schutzes von Ortsbildern zu fokussieren, wird von uns unterstützt. Dazu bedarf es unseres Erachtens Präzisierungen im Verordnungstext: exakt in der von Ihnen vorgeschlagenen Stossrichtung. Im vorgeschlagenen Verordnungstext wird in Art. 8, Abs. 3 a. die «**Nah- und Fernwirkung sowie Ein- und Ausblicke...**» angesprochen. Aber in Art. 5 wird lediglich bei den «**Ortsbild-TEILEN**» gemäss Absatz 3, nicht aber bei den «**Ortsbildern**» (Ortsbilder als Gesamtheit gemäss Absatz 2) von einem «Perimeter» gesprochen. Dieser ist als in sich geschlossener Raumeinheit zu verstehen: Im Gegensatz zu Art. 14 in den Weisungen des Departementes «über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)» vom 1. Januar 2020 (WISOS); Dort wird auch den Ortsbildern als Gesamtheit ein geschlossener Perimeter zugewiesen: S. 3; Art. 14: «Beschaffenheit des Ortsbilds».

Deshalb schlagen wir vor, den Teilaspekt der generellen Aussenwirkung eines ISOS-Schutzobjektes genauer zu definieren. Die räumliche Begrenzung pro Objekt sowie seine inhaltliche Abgrenzung gegenüber dem BLN-Inventareinträgen sollte unseres Erachtens besser geklärt werden. Das VISOS oder vorzugsweise die 2020 neu erlassenen Weisungen «WISOS» sind mit konkreteren Angaben zu präzisieren: Bis auf welche Sicht-Distanzen sind landschaftsästhetische Zusammenhänge, respektive allfällige Beeinträchtigungen zu beachten? Was demnach auch bei der aktuellen ISOS-Revision unbeantwortet blieb, ist just Frage nach der Distanz zwischen schützenswertem Ortsbild und dem entsprechenden Hintergrund, resp. dem Horizont. (vgl. auch unser Beispiel zum Ortskern von Schlatt (AI), auf S. 3.)

Gemäss vorliegendem ISOS-Entwurf soll der Begriff der «integralen Erhaltung» bei zwei von drei Erhaltungszielen gemäss Art. 9 (VISOS Erläuterungstext S. 4/11) weggelassen werden. Der Begriff der «integralen Erhaltung» lässt sich unmittelbar von Art. 6 NHG ableiten, wobei dort von einer «ungeschmälerter Erhaltung» die Schreibe ist. Ob «integral» und ungeschmälerter als synonym interpretiert werden dürfen, wollen wir nicht im Detail erörtern; Aber wir begrüssen es im Grundsatz sehr, dass für «Bauten, Anlageteile und Freiräume» innerhalb der schützenswerten Ortsteile nach wie vor eine integrale Erhaltung gefordert wird. Die «integrale Erhaltung» von «Struktur» oder «Charakter» dagegen dürfte in der Praxis effektiv schwierig umsetzbar sein. «Struktur» oder «Charakter» eines Landschaftsbildes sind zwangsläufig auch verschiedenen, nicht anthropogenen Einflüssen (Vegetationsveränderungen durch Klimaerhitzung, bspw.) ausgesetzt. Wir können auch diese Anpassungen – oberflächlich betrachtet sind es Abschwächungen in der ISOS-Verordnung – nachvollziehen. Aber wir weisen darauf hin, dass dies nun konsequenterweise auch eine Revision der Departements-Weisungen «WISOS» nach sich zieht. Einerseits sollte unseres Erachtens die Gelegenheit genutzt werden, auch das WISOS rasch anzupassen; Andererseits sollten ebenfalls, die beiden Bundes-Inventare (ISOS und BLN) in ihren konkreten Anwendungsbereichen besser gegeneinander abgegrenzt werden. Beide Inventare liessen sich dementsprechend schärfen.

Bereits 2019 haben wir dazu mit vielfältigen Beispielen aufgezeigt, wo wir die Abgrenzung(en) zwischen ISOS- und BLN-Inventar je nach Beurteilungsgegenstand als heikel beurteilen:

St. Ursanne mit Burgruine und Eisenbahnviadukt im Hintergrund kann als einheitliches Ortsbild betrachtet werden; ebenso Martigny mit der Burg La Batiaz, Zermatt mit dem Matterhorn, Stein am Rhein mit der Burg Hohenklingen, Locarno mit der Wallfahrtskirche von Madonna del Sasso (etc. etc. ...)

Auf Grund von aktuellen - und voraussichtlich noch zunehmenden - Diskussionen über Beeinträchtigungen von Ortsbildern durch Wind- oder Solarenergieanlagen, schlagen wir aus heutiger Sicht vor, bewusst nur noch kürzere Sichtdistanzen zu berücksichtigen: Diese Beurteilungsdistanzen sollten tendenziell unter ca. 1,5 km liegen. Statt der «2 bis 3km» gemäss unserem Vorschlag von 2019: Dazu erscheinen uns die WISOS geeigneter, als die nun zu revidierende Verordnung VISOS:

Wir schlagen daher für das ISOS eine generelle, maximal zu beurteilende Hintergrund-Distanz von 800 Metern - in Spezialfällen bis maximal 1,5 Kilometern vor. Diese Ergänzung sollte unseres Erachtens in den Absätzen 2 und 3 von Art. 3: «Ortsbilder und Ortsbildteile» des WISOS vorgenommen werden.

Am Beispiel von Schlatt-Haslen (AI) (ISOS-Inventarobjekt Nr. 0391) lässt sich unsere Anregung genauer illustrieren:

Erhaltungsziele zum Objekt «Schlatt» in der Gemeinde Schlatt-Haslen (AI)

➔ Zitat: ISOS Nr. 0391 von 2006:

«Um die Silhouette des Weilers zu erhalten ist für den Ortsbildhintergrund ein absolutes Bauverbot zu erlassen.»

Die Forderung nach einem «absoluten Bauverbot» erscheint uns zu radikal d. h. in erster Linie räumlich zu wenig exakt definiert! Die Formulierung bleibt in Bezug auf folgende zwei Fragen unklar:

- Von welchen Standorten aus wird die «Silhouette des Weilers» regelmässig betrachtet?
... und
- Bis in welche Entfernung ab dem Ortsteil-Perimeter ist der sog. Ortsbildhintergrund relevant?

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider, geschätzte Damen und Herren, wir danken Ihnen zum Voraus recht herzlich für die wohlwollende Prüfung unserer Anregungen. Gleichzeitig versichern wir Ihnen, dass wir im ISOS sehr grosse und wertvolle Wirkungen erkennen: im gezielten Bestreben das langfristig zu erhaltende Kulturerbe der Schweiz zu bewahren. Gemeinsam verfolgen wir das Ziel, die Bundesinventare generell und das ISOS im Speziellen zu präzisieren und damit, dessen Anwendung zu erleichtern.

Als Beauftragter für Vernehmlassungen des svu | Für das Präsidium des svu | asep:
asep:



Matthias Gfeller, Dr. sc. techn. ETH
Vorstandsmitglied

matthias.gfeller56@gmail.com



Nathalie Currat,
Présidente